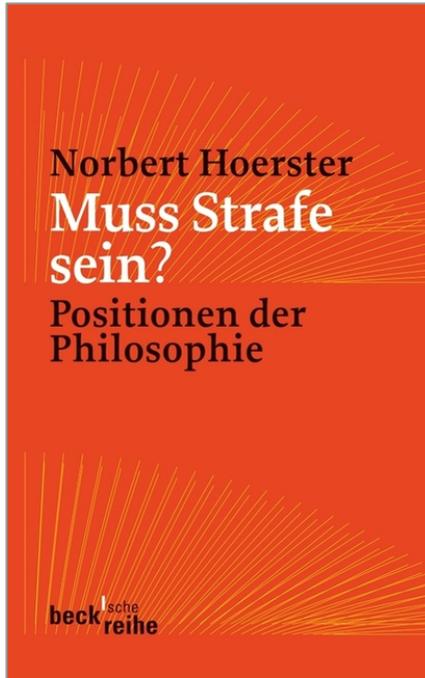


Unverkäufliche Leseprobe



Norbert Hoerster
Muss Strafe sein?
Positionen der Philosophie

143 Seiten, Paperback
ISBN: 978-3-406-62991-4

Weitere Informationen finden Sie hier:
<http://www.chbeck.de/9202685>

I
Grundsätzliches zur Strafe

I
Was verstehen wir unter «Strafe»?

Eine Strafe ist ein Übel, und zwar ein Übel, das einem empfindenden Wesen, insbesondere einem Menschen, von einem Menschen (oder möglicherweise von einem Gott) zugefügt wird. Ein Übel, das – wie ein Wirbelsturm oder eine Erkrankung – *ohne* menschliches (oder göttliches) Zutun von der Natur verursacht ist, ist keine Strafe. Aber auch nicht jedes Übel, das ein Mensch einem Menschen zufügt, ist eine Strafe. Wer einen Mitmenschen aus Sadismus verletzt oder aus Gewinnsucht bestiehlt, fügt seinem Opfer zwar ein Übel zu, aber keine Strafe.

Was muss also zu einem Übel, das A dem B zufügt, noch hinzukommen, damit man dieses Übel als Strafe bezeichnen kann? Die Übelszufügung muss für A offenbar eine ganz bestimmte Funktion erfüllen: Sie muss von A als Reaktion auf ein zurückliegendes, von A als normwidrig betrachtetes Verhalten angesehen werden. So bestraft zum Beispiel der Staat den Dieb, weil dieser mit seiner Tat eine geltende Rechtsnorm verletzt hat. Der Strafe muss also – jedenfalls nach Überzeugung des strafenden A – die Verletzung einer von A als verbindlich betrachteten Norm oder Regel vorausgegangen sein. Dies gilt etwa für die Strafe einer Mutter gegenüber ihren Kindern ganz genauso wie für die Strafe eines Staates gegenüber seinen Bürgern.

I. Grundsätzliches zur Strafe

Zur Klarstellung sollte noch auf den folgenden Punkt hingewiesen werden. Damit die Zufügung eines Übels als Strafe angesehen werden kann, muss sie die Reaktion auf die Normverletzung als *solche* sein. Das heißt: Die Übelszufügung darf nicht etwa der Wiedergutmachung eines durch die Normverletzung verursachten Schadens dienen. Wenn der Staat etwa einen Dieb im Wege der Zwangsvollstreckung dazu zwingt, das gestohlene Auto, das er inzwischen ins Ausland verkauft hat, dem Eigentümer finanziell zu ersetzen, dann stellt auch diese Maßnahme für den Dieb natürlich ein Übel dar. Aber dieses Übel ist als solches keine Strafe; das Übel der Strafe trifft den Dieb in diesem Fall vielmehr noch zusätzlich.

Und ähnlich sieht die Sache etwa dann aus, wenn ein Täter für eine begangene Körperverletzung seinem Opfer die Behandlungskosten erstatten und Schmerzensgeld zahlen muss. Auch hier haben wir es mit einer bloßen Wiedergutmachung oder einem Schadensersatz zu tun und nicht mit einer Strafe. Eine Strafe und ein Zwang zum Ersatz eines verursachten Schadens sind zwei völlig verschiedene Dinge. Dabei ist die Norm, wonach ein Täter seinem Opfer gegenüber zwangsweise zum Schadensersatz verpflichtet ist, so selbstverständlich, dass sie – ganz anders als die Anordnung des Strafübels – einer besonderen Begründung nicht bedarf.

Kann aber nur derjenige, der als Täter die Normverletzung, auf die mit einer Strafe reagiert wird, begangen hat, auch bestraft werden? Man könnte meinen, dass die zu bestrafende Person und der Täter unter allen Umständen identisch sein müssen. Und tatsächlich wird ja normalerweise auch nur bestraft, wer die Normverletzung, auf die mit der Strafe reagiert wird, auch begangen hat.

Wenn A also zu bestrafen ist, so muss derselbe A die Tat, auf die die Strafe eine Reaktion sein soll, auch begangen haben.

1. Was verstehen wir unter «Strafe»?

Trotzdem sollte man diese Bedingung, dass Täter und Bestrafte identisch sein müssen, nicht schon in den *Begriff* der Strafe aufnehmen. Der Grund hierfür ist folgender.

Es könnte der Fall sein, dass eine denkbare Begründung für die Praxis des Strafens, wie wir sie in Kapitel III erörtern werden, unter bestimmten Bedingungen auch eine Bestrafung von Nichttätern, also von Unschuldigen mit einschließt. Zwar möchte man meinen, dass eine Bestrafung Unschuldiger sich unter *keinen* Umständen letztlich begründen lässt. Es wäre jedoch vordergründig, darauf zu verzichten, diese Frage unter ethischem Aspekt zu untersuchen. Ein solcher Verzicht wäre aber die zwingende Folge, wenn wir die Forderung, dass nur der Täter selbst für die betreffende Normverletzung bestraft werden darf, bereits in den *Begriff* der Strafe aufnehmen würden. Denn dann könnte ja die Frage «Darf unter Umständen auch ein Unschuldiger bestraft werden?» gar nicht mehr sinnvoll gestellt werden, da sie einen Widerspruch enthielte, insofern ein Unschuldiger gar nicht «bestraft» werden *könnte*. Generell gilt: Man sollte nicht versuchen, anstehenden Begründungsfragen durch Definitionen auszuweichen.

An dieser Stelle noch drei kurze Klarstellungen zu einigen relativ unwesentlichen Aspekten des Strafbegriffs: 1. Die Bestrafung von nicht-menschlichen empfindungsfähigen Wesen, also von Tieren, wird in dem Buch nicht behandelt. 2. Im Einklang mit dem oben Gesagten kann jemand nicht nur *andere* Menschen, sondern auch sich selbst bestrafen. 3. Eine Strafe muss nicht unbedingt in jedem konkreten Einzelfall von dem Bestraften als ein Übel angesehen werden. So mag es Obdachlose geben, die froh sind, wenn sie kalte Wintermonate im Gefängnis verbringen können. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass jede Strafe jedenfalls in dem Sinne ein Übel zu sein hat, dass sie von den allermeisten Menschen

I. Grundsätzliches zur Strafe

unter normalen Bedingungen als etwas deutlich Negatives betrachtet wird.

Nach alledem komme ich zu dem Ergebnis: Das Wort «Strafe» bezeichnet ein Übel, das jemand einem Menschen in Reaktion auf eine angenommene Normverletzung zufügt, ohne dass dieses Übel in dem Zwang zur Wiedergutmachung eines durch die Normverletzung verursachten Schadens besteht.

2

Die drei Grundtypen der Strafe

In diesem Kapitel geht es nicht um die verschiedenen möglichen Strafarten; sie werden erst in Kapitel IV behandelt. Es geht vielmehr um die verschiedenen menschlichen Bereiche oder Kontexte, in denen Strafe überhaupt vorkommt und eine wichtige Rolle spielt.

a) Die staatliche Strafe

Die staatliche Strafe oder Kriminalstrafe steht, wie gesagt, im Zentrum des Buches. Sie wird mit Recht normalerweise als das deutlichste und gravierendste Strafübel – jedenfalls im Diesseits – betrachtet. Es gibt eine Reihe von Eigenschaften, die die Kriminalstrafe von der nichtstaatlichen, sozialen Strafe unterscheiden. So ist die Kriminalstrafe nicht nur wegen der hier gewöhnlich zum Einsatz kommenden Strafarten wie Freiheitsstrafe und Geldstrafe besonders gravierend. Man kann sich der Kriminalstrafe normalerweise auch nur schwer oder gar nicht entziehen. So muss jeder Straftäter, sofern jedenfalls seine Tat dem Staat bekannt wird, mit seiner (je nach Schwere der Tat) mehr oder weniger wahrscheinlichen Verhaftung rechnen. Und jeder Täter, der verhaftet wird, muss zudem mit seiner höchstwahrscheinlichen Bestrafung rechnen.

2. Die drei Grundtypen der Strafe

Andererseits hat die staatliche Strafe als Institution gegenüber der sozialen Strafe für den Bürger auch Vorzüge. Dies trifft jedenfalls auf die staatliche Strafe unter Bedingungen eines sogenannten Rechtsstaates zu, wie sie in Deutschland zur Zeit gegeben sind. Die wichtigsten dieser Bedingungen lauten: Keine Tat darf bestraft werden, deren Strafbarkeit nicht bereits zum Tatzeitpunkt gesetzlich angeordnet war. Und eine Bestrafung darf erst erfolgen, nachdem die Tat dem Angeklagten von einem unparteiischen Richter in einem fairen Verfahren nachgewiesen wurde. Dass diese oder ähnliche Strafbedingungen im Bereich der sozialen Strafe nicht unbedingt gelten, wird sich im nun folgenden Abschnitt noch zeigen.

b) Die soziale Strafe

Die soziale Strafe ist ein sehr komplexes Phänomen. Sie umfasst sämtliche Übel, die, obzwar keine Kriminalstrafen, einem Menschen in Reaktion auf eine angenommene Normverletzung mit Absicht innerhalb einer Gesellschaft zugefügt werden. Die wichtigste Form einer solche Strafe besteht in der Reaktion auf ein (nach der Überzeugung des Strafenden) *unmoralisches* Verhalten.

Ein solches Verhalten kann etwa in einer Lüge oder in einem Vertragsbruch bestehen; sie kann aber etwa auch in homosexuellen oder ehebrecherischen Handlungen bestehen, wenn gleich diese in unserer gegenwärtigen Gesellschaft nicht mehr allgemein als unmoralisch eingestuft werden.

Und natürlich kann ein solches Verhalten auch in Handlungen wie Körperverletzung oder Diebstahl bestehen, die außer der staatlichen Strafe gleichzeitig auch eine soziale Strafe zur Folge haben. Entscheidend ist, wie gesagt, dass jedenfalls der Bestrafende die betreffende Tat, auf die er reagiert, als Verletzung einer Moralnorm einstuft.

I. Grundsätzliches zur Strafe

In allen genannten Fällen wird die angenommene Normverletzung in der Regel dazu führen, dass jene Menschen, die diese Normverletzung zur Kenntnis nehmen, in einer bestimmten Weise auf sie reagieren: Sie werden der Normverletzung nicht nur selber Tadel, Ablehnung und Verachtung entgegenbringen. Sie werden ihre Gefühle und Einstellungen normalerweise auch nach außen zum Ausdruck bringen. Das heißt nicht unbedingt, dass sie ihren Tadel etwa dem Täter selbst gegenüber äußern müssen. Sie können diesen Tadel auch gegenüber einer sozialen Umwelt, die sie mit dem Täter teilen, zum Ausdruck bringen. In diesem Fall kann das für den Täter sich ergebende Übel sogar besonders schwer wiegen.

Ablehnung, Tadel und Verachtung in Reaktion auf Normverletzungen sind zwar ebenso wie die staatlichen Bestrafungen Sanktionen, aber – anders als die formellen Bestrafungen des Staates – Sanktionen informeller Art. Das heißt, dass sie an keine vorgegebenen festen Regeln gebunden sind, sondern mehr oder weniger spontan erfolgen und in unterschiedlicher Form und Stärke von den reagierenden Personen zum Ausdruck gebracht werden. Die Wirkung dieser Sanktionen als Übel wird dabei in hohem Maß von den näheren Lebensumständen des Bestraften abhängen. Ein selbständiger Handwerker in einer Kleinstadt ist von diesen Sanktionen sicher viel stärker betroffen als ein Taxifahrer in einer Weltstadt. Und manche Menschen, die auf soziale Kontakte weder Wert legen noch angewiesen sind, sind von der Wirkung vielleicht gar nicht betroffen.

Die Auslöser derartiger informeller Sanktionen müssen jedoch nicht Verletzungen *moralischer* Normen sein. Es können ebenfalls Verletzungen von Normen sonstiger Art sein. Man denke etwa an Normen der Konvention oder Etikette: Wer es nicht für nötig hält, seine Dorfnachbarn zu grüßen, oder wer in

2. Die drei Grundtypen der Strafe

Shorts den sonntäglichen Gottesdienst besucht, wird ebenfalls mit den entsprechenden Sanktionen rechnen müssen.

Und selbst in kleineren sozialen Einheiten oder Gruppen wie Vereinen oder Familien gibt es häufig Normen eigener Art, deren Verletzung zu den genannten Konsequenzen führt. Und zwar handelt es sich bei solchen Normen häufig um bestimmte Anweisungen von Personen, die in der betreffenden Gruppe als Autoritäten anerkannt sind. Man denke etwa an die Anweisung einer Mutter an ihre Kinder, stets um 19 Uhr zum Abendessen zu Hause zu sein. Auch die Verletzung einer solchen Norm kann diverse Sanktionen zur Folge haben.

Generell ist noch zu sagen, dass die sozialen Strafen in Reaktion auf unmoralisches, unkonventionelles oder ungehorsames Verhalten sich nicht unbedingt in den oben genannten, rein verbalen Aktionen wie Tadel usw. erschöpfen müssen. Sie können durchaus auch gewaltsamer Art sein und etwa Körperverletzungen oder Freiheitsberaubungen zum Inhalt haben. Sofern dies der Fall ist, sind sie mit den typischen staatlichen Strafen sogar vergleichbar. Eine andere Frage ist natürlich, ob der jeweilige Staat es erlaubt, dass seine Bürger Sanktionen der genannten Art ihren Mitbürgern gegenüber anwenden.

Die westlichen Demokratien erlauben dies in der Regel nicht, sondern bestrafen gewaltsame Formen sozialer Strafe auch im Fall grob unmoralischen sowie rechtswidrigen Verhaltens: Jemand darf sich zwar gegen einen Nachbarn, der ihn bestehlen will, solange der Diebstahl noch nicht abgeschlossen ist, in Form von Notwehr mit Gewalt verteidigen; er darf den Nachbarn aber nicht am nächsten Tag für einen erfolgten Diebstahl mittels Gewalt bestrafen. Allerdings gibt es selbst in den westlichen Demokratien sehr unterschiedliche rechtliche Regelungen der Frage, inwieweit etwa Eltern ihre Kinder unter Anwendung von Gewalt bestrafen dürfen.

c) Die religiöse Strafe

Als religiöse Strafe kann man sehr allgemein eine Strafe bezeichnen, die von irgendwelchen «höheren», das heißt übernatürlichen Mächten den Menschen für ein bestimmtes Fehlverhalten auferlegt wird. Bekanntlich gibt es eine Vielzahl von Religionen und dementsprechend auch eine Vielzahl sowie Vielfalt von Formen religiöser Strafe. Ein Religionswissenschaftler könnte über diese Vielfalt sicher ein langes Buch schreiben. Ich beschränke mich im Folgenden auf die Darstellung einiger typischer Merkmale jener Form religiöser Strafe, die sich in der in unserer Gesellschaft verbreiteten, spezifisch christlichen Religion findet. Insbesondere auf die staatliche Kriminalstrafe, ihre Ausgestaltung und Legitimation, ist die christliche Konzeption der Strafe, wie wir noch sehen werden, nicht ohne Wirkung geblieben.

Die christliche Form der Strafe, die durch den einen Gott der Christen ausgesprochen und vollstreckt wird, findet weitgehend in einem jenseitigen Leben der Menschen, einem Leben nach dem Tode statt. Zwar kann es nach christlicher Lehre auch diesseitige religiöse Strafen geben. Diese sind aber in der Regel für den Menschen nicht eindeutig als religiöse Strafen identifizierbar: Es gibt nach christlicher Lehre kein Kriterium dafür, ob etwa eine schwere Erkrankung einem Menschen als Strafe von Gott auferlegt wurde oder ob sie rein naturbedingt entstanden ist.

Eine wichtige Ausnahme hiervon stellt allerdings jene Strafe dar, mit der Gott auf die sogenannte Ursünde der ersten Menschen namens Adam und Eva reagierte. Diese «Ursünde» von Adam und Eva sah so aus: Nachdem Gott die beiden im Paradies des Gartens Eden geschaffen hatte, erlaubte er ihnen zwar generell, von den Früchten der Bäume im Garten zu essen, *verbot* ihnen jedoch unter Androhung des Todes ausdrücklich,

2. Die drei Grundtypen der Strafe

«von den Früchten des Baumes, der in der Mitte des Gartens steht», zu essen. Doch die beiden hielten sich nicht an dieses Verbot, sondern aßen trotzdem von dem Baum und machten sich damit der «Ursünde» schuldig (Genesis 3,2–6).

Aus eben dieser «Ursünde» wurde nach göttlichem Willen dann sogar eine «Erbsünde». Das heißt: Nicht nur Adam und Eva, sondern auch ihre Nachkommen – die ganze Menschheit – hatten bzw. haben die den Tätern von Gott angedrohte Strafe zu erleiden. Die Folge davon war: «*Der Tod hält Einzug in die Menschheitsgeschichte*» (*Katechismus der Katholischen Kirche*, Nr. 400). Die Menschen wurden für immer «aus dem Gottesgarten vertrieben»; sie wurden «dazu verurteilt, sich ihren Lebensunterhalt zu erarbeiten» und «mit begrenzten Möglichkeiten, fern von Gott zu leben» (Anmerkung zu Genesis 3, 20–24).

Wenn man bedenkt, wie viele Menschen seit der «Ursünde» von Adam und Eva auf der Erde schon gelebt haben und gestorben sind und für wie viele dieser Menschen ihr Leben von einem paradiesischen Leben in der Tat sehr weit entfernt war, wird die ganze Schwere dieser göttlichen Strafe für die Nascherei unserer Vorfahren sehr deutlich. Dabei haben wir es hier ganz offensichtlich mit einer Strafe zu tun, die nicht nur die Täter selbst, sondern in ihren Nachkommen eine Vielzahl unschuldiger Individuen trifft, die mit der Tat, auf die der Strafende reagiert hat, gar nichts zu tun haben. Dass trotzdem auch hier von einer «Strafe» gesprochen wird, steht ganz im Einklang mit meinen obigen Ausführungen (S. 12 f.).

Übrigens sind auch im Umgang der *Menschen* miteinander derartige Strafen keine Seltenheit. Man denke etwa an die Institution der «Blutrache», wonach die Mitglieder einer Sippe, sofern gegenüber einem der Mitglieder ein Verbrechen (wie ein Mord) verübt worden ist, berechtigt sind, einem beliebigen

I. Grundsätzliches zur Strafe

Mitglied der Sippe des Täters gegenüber dieses Verbrechen angemessen zu bestrafen. Ob derartige Formen einer Bestrafung unschuldiger Individuen sich prinzipiell rechtfertigen lassen, ist eine offene Frage, die uns noch beschäftigen wird.

Noch weit gravierender als die soeben erwähnten *diesseitigen* Strafen sind nach christlicher Lehre jedoch die *jenseitigen* Strafen Gottes, wobei diese tatsächlich nur jene Individuen treffen, die die verbotenen Taten auch selbst begangen haben. Dass diese jenseitigen Strafen wirklich enorm gravierend sind, folgt daraus, dass sie von unendlicher, ewiger Dauer sind. So wie die Gott zugewandten, guten Menschen im Himmel auf ewig von Gott belohnt werden, werden die Gott abgewandten, bösen Menschen in der Hölle auf ewig von Gott bestraft. Zwar gibt es christliche Theologen, die versuchen, die Existenz der Hölle kleinzureden oder sogar zu verleugnen. Doch dieser Versuch ist weder mit der Bibel noch mit den deutlichen Aussagen der christlichen Kirchen und ihrer führenden Vertreter vereinbar. So heißt es, um nur eine einzige Stelle aus der Bibel anzuführen, im Neuen Testament, dass Gott beim Weltgericht die Bösen mit den Worten in die Hölle schicken wird: «Weg von mir, ihr Verfluchten, in das ewige Feuer.» Daraufhin werden die Verurteilten, so heißt es weiter, «weggehen und die ewige Strafe erhalten, die Gerechten aber das ewige Leben» (Matthäus 25,41 und 46).

Dementsprechend hat jedenfalls die katholische Kirche nie einen Zweifel daran gelassen, dass Gott ewige Höllenstrafen für die Sünder vorgesehen hat: «Die Seelen derer, die im Stand der Todsünde sterben, kommen sogleich nach dem Tod in die Unterwelt, wo sie die Qualen der Hölle erleiden» – einer Hölle, die «ewig dauert». Was dabei die besondere Art der Höllenstrafe angeht, so besteht ihre «schlimmste Qual» nicht einmal in dem ewig brennenden Feuer, sondern «im ewigen Getrennt-

3. Warum Strafe der Begründung bedarf

sein von Gott» (*Katechismus der Katholischen Kirche*, Nr. 1035 bzw. Nr. 1057).

Ganz in diesem Sinn äußerte sich auch Papst Benedikt XVI. (*1927) in seiner Zeit als Theologieprofessor, indem er schrieb: «Der Gedanke ewiger Verdammnis ... hat seinen festen Platz sowohl in der Lehre Jesu wie in den Schriften der Apostel. Insofern steht das Dogma auf festem Grund, wenn es von der Existenz der Hölle und von der Ewigkeit ihrer Strafen spricht» (Ratzinger, S. 176 unter Hinweis auf eine Vielzahl von Bibelstellen).

Aber auch der Reformator Martin Luther (1483–1546) hat an der Realität ewiger Höllenstrafen nie einen Zweifel gelassen. Immer wieder ist in seinem Werk von der Hölle und vom Teufel die Rede. Nach Luthers Meinung verdient dabei sogar der Papst der katholischen Kirche, sein Widerpart, den Luther als «Antichrist» bezeichnet, «auf schnellstem Weg ... in den Abgrund der Hölle» geschickt zu werden. (Luther, Bd. 6, S. 453)

3

Warum Strafe der Begründung bedarf

In diesem Buch geht es vor allem um die Frage nach der ethischen Begründung oder Rechtfertigung der Strafe: Warum darf oder soll es überhaupt so etwas wie das Übel der Strafe, insbesondere der Kriminalstrafe geben? Dies ist die entscheidende Frage, die im Zentrum jeder Strafphilosophie stehen muss. Ich möchte nun kurz zeigen, warum das so ist. Außerdem möchte ich auf die wichtigsten Konzeptionen einer möglichen Strafbegründung hinweisen. Wenn ich im Folgenden einfach von Strafe spreche, ist im Zweifel immer die Kriminalstrafe gemeint.

Dass die Frage nach der Begründung der Strafe unbedingt einer Antwort bedarf, ergibt sich aus der Tatsache, dass jede

I. Grundsätzliches zur Strafe

Strafe, wie wir sahen, ihrer Definition nach ein Übel ist. Denn ein Übel, das eine Person einer anderen absichtlich zufügt, bedarf offenbar einer rechtfertigenden Begründung. Und dies gilt natürlich besonders für das Übel der Kriminalstrafe, das der Staat einem Individuum, das diesem Staat wehrlos ausgeliefert ist, gezielt zufügt. Dem ersten Anschein nach jedenfalls verletzt der Staat durch die Strafe in massiver Weise ein Menschenrecht des Betroffenen – je nach Art der Strafe entweder sein Recht auf Leben, sein Recht auf körperliche Unversehrtheit, sein Recht auf Freiheit oder sein Recht am eigenen Eigentum.

Allein die Tatsache, dass viele Menschen als Reaktion auf eine Straftat *de facto* ein deutliches Bedürfnis nach Bestrafung des Täters verspüren, kann gewiss nicht ausreichen, um die Zufügung des Strafübels *nicht* dem Vorwurf der Menschenrechtsverletzung auszusetzen, sondern als eine wohlbegründete Ausnahme von einer solchen Verletzung zu betrachten. Es versteht sich keineswegs von selbst, dass die Zufügung des Strafübels eine durchaus legitime Reaktion auf eine begangene Übeltat ist. Sonst wären – zumindest in einem außerstaatlichen Zustand, in dem es eine Kriminalstrafe nicht gibt – ja auch die einzelnen Individuen zur Bestrafung von Übeltaten ohne weiteres moralisch legitimiert. Das heißt etwa, dass A, dessen Nachbar B As Gartenhaus zerstört hat, nicht nur Schadensersatz von B verlangen könnte, sondern außerdem zur angemessenen Bestrafung nun seinerseits Bs Gartenhaus zerstören dürfte. Selbstverständlich ist dies sicher nicht.

Es gibt zwei ganz unterschiedliche Konzeptionen einer Begründung der Strafe, die in der Tradition der Rechtsethik bis auf den heutigen Tag vertreten werden. Eine dieser Konzeptionen ist rückwärts, auf die Vergangenheit, die andere vorwärts, auf die Zukunft gerichtet. Das heißt: Die eine Konzeption, die Konzeption einer Vergeltungstheorie, begründet die Strafe

3. Warum Strafe der Begründung bedarf

allein mit der vergangenen Normverletzung, auf die mit der Strafe gerechterweise reagiert wird. So wird zum Beispiel ein Dieb einfach nur deshalb bestraft, weil er gestohlen hat. Die andere Konzeption, die Konzeption einer Präventionstheorie, begründet die Strafe allein mit der Wirkung, die mit der Strafe in Zukunft erreicht werden soll. Danach wird derselbe Dieb nur deshalb bestraft, weil man annimmt, dass die Bestrafung von Dieben sich ursächlich auf die Verringerung der Anzahl und möglicherweise der Schwere künftiger Diebstähle auswirkt.

Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass auch jede Präventionstheorie insofern ein rückwärts gerichtetes Element hat, als eine begangene Straftat jedenfalls eine notwendige Bedingung für die Strafe ist. Das ergibt sich ja bereits daraus, dass eine Strafe ihrer Definition nach nur in Reaktion auf eine angenommene Übeltat erfolgen kann (siehe S. 111).

Wer einem Menschen nur deshalb, weil er ihn für einen *potentiellen* künftigen Dieb hält, zur Abschreckung ein Übel zufügt, bestraft diesen Menschen nicht. Dasselbe gilt auch für gewisse staatliche Präventivmaßnahmen gegenüber potentiellen Terroristen. Selbst wenn diese Maßnahmen ethisch begründbar sein sollten, so sind sie es jedenfalls nicht als Strafen. Eine Strafe setzt voraus, dass ihr eine strafbare Handlung zumindest in Form eines misslungenen Versuchs vorausgeht. Auch wer seinem Kind präventiv Prügel gibt, damit es sich auf seine bevorstehende Prüfung optimal vorbereitet, bestraft das Kind insoweit nicht.

Von beiden genannten, gegensätzlichen Begründungskonzeptionen gibt es verschiedene theoretische Umsetzungen, von denen die wichtigsten im Folgenden erörtert werden. Schon hier sei jedoch darauf hingewiesen, dass insbesondere die Präventionskonzeption in zwei sehr unterschiedlichen Ver-

I. Grundsätzliches zur Strafe

sionen auftritt. Nach der einen Version ist das Ziel der Strafe Spezialprävention, nach der anderen Generalprävention. Das heißt: Die Theorie der Spezialprävention stellt darauf ab, dass der Täter der begangenen Straftat *selbst* in Zukunft möglichst keine Straftat mehr begeht. Die Theorie der Generalprävention stellt darauf ab, dass *generell*, von jedermann, in Zukunft möglichst keine Straftaten mehr begangen werden. Für die Theorie der Spezialprävention besteht das Strafziel also darin, den Täter durch seine Bestrafung wieder zu einem normalen Mitglied der Gesellschaft zu machen, ihn im Wege der Reform zu resozialisieren. Für die Theorie der Generalprävention dagegen besteht das Strafziel darin, *jeden* möglichen zukünftigen Täter durch das sichtbare Strafübel von der Begehung von Straftaten abzuhalten.

Die Vergeltungstheorien werden in Kapitel II, die Präventionstheorien in Kapitel III erörtert. Da sowohl die Konzeption der Vergeltung als auch die Konzeption der Prävention, sofern konsequent und kompromisslos vertreten, sich als nicht haltbar erweisen, wird es in Kapitel IV darum gehen, in grundsätzlicher Hinsicht eine Alternative zu beiden Konzeptionen zu entwickeln. Diese Alternative, die von der Interessenlage des normalen Bürgers ausgeht, wird im Ergebnis zwar Elemente aus beiden Konzeptionen enthalten. Sie wird aber trotzdem nicht auf eine bloße «Vereinigungstheorie» beider Konzeptionen hinauslaufen, die ohne tiefere Begründung von beiden einfach das übernimmt, was unserer gängigen Strafpraxis entspricht. Es wird vielmehr darum gehen, auf der Grundlage einer individualistischen Interessenethik eine Straftheorie zu entwickeln, die sich von beiden Konzeptionen deutlich unterscheidet.

Mehr Informationen zu diesem und vielen weiteren Büchern aus dem Verlag C.H.Beck finden Sie unter: www.chbeck.de